

1904.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten.
2. Verpflichtung der Krankenassen zur Auskunftserteilung, beziehungsweise zur Lieferung von Mitgliederverzeichnissen für Zwecke der Unfallversicherung.
3. Hausierverbot auf den Gebieten der Gemeinden Nagymar-Ovár, Szilso, Óbánya, Abony-Szántó, Szepesi-Alsó-Meczenz és Zsadány.
4. Verpflegskosten für das öffentliche Krankenhaus in Belenyes.
5. Bestellung eines Konsuls von Nicaragua.
6. Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handelsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte.
7. Staatsbürgerschaftsänderung österreichischer Wehrpflichtiger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande.
8. Buchdrucker sind auf Grund ihrer Konzession auch zum Verschleiß der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften — selbstverständlich gegen Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften — berechtigt.
9. Inanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen.
10. Ergänzung der Bestimmungen über die Abwehr und Tilgung der Ggügelcholera und der Hühnerpest.
11. Bewilligung der deutschen Ortsbezeichnung „Oberfurt“ für die Stadtgemeinde Privoz.
12. Verlegung des Amtssitzes der k. k. Forst- und Domänen-Direktion.
13. Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.
14. Zustellung militärischer Dienststücke an Österreich und Ungarn in Bulgarien.

15. Verbot des Befahrens mehrerer Straßenbahnstrecken durch das Straßenfuhrwerk.
16. Tabakertrakt-Bezug und -Verschleiß.
17. Abänderung des Wortlautes der Fischerarten und Fischerbüchel.
18. Öffentlichkeitsrecht für das Liniensfeld der Krankenhäuser.
19. Erhebungen anlässlich der durch Truppenübungen verursachten Schäden.
20. Hausierverbot in der Gemeinde Bojmos in Ungarn.
21. Hausierverbot in der Gemeinde Kispest in Ungarn.
22. Konzessionspflicht des Zahntechniker-gewerbes; Ausübung des Zahntechniker-gewerbes durch Ärzte.
23. Verlegung der Ortschuratskanzlei des I. Bezirkes.
24. Umfang des Kürschner-gewerbes; Befugnis der Gemischtwaren-Verschleißer zum Lederabschnitt.
25. Feststellung des „üblichen“ Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet.
26. Schutz der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

27. Regelung des Bezuges von Materialien zur Reinigung und Erhaltung der städtischen Gebäude.
28. Regelung der Stellvertretung des Direktors der städtischen Straßenbahnen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

29. Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1903, Nr. 10650:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Marquis Bacquhem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zißler, Dr. Ritter v. Hertler, Truxa, Malin, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärsadjunkten Freiherrn v. Apfalter über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe und der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1902, Z. 11507, 19. Juli 1902, Z. 30429 und 30420, betreffend die Überspannung von Gemeindewegen mit Elektrizitätsleitungsdrähten nach der am 22. Oktober 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hugo Schrimpl, Advokaten in Hohenelbe, sowie des Dr. Theodor Starkel, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Jakob Sousek für das belangte k. k. Ministerium des Innern, endlich des Dr. Albert Weishut, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die mitbeteiligte Firma J. Goldschmidt & Söhne in Hohenelbe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird, insofern sie von der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ erhoben wurde, als unzulässig zurückgewiesen, dagegen werden über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe die angeführten Entscheidungen, insofern mit denselben ausgesprochen wurde, daß zu der von der Firma Goldschmidt & Söhne in Hohenelbe in Aussicht genommenen Überspannung der öffentlichen Gemeindewegen mit Leitungsdrähten die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Hohenelbe nicht erforderlich sei, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben, im übrigen aber wird diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen wurden die von der Firma J. Goldschmidt & Söhne in Hohenelbe projektierten Änderungen ihrer elektrischen Beleuchtungsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung für zulässig anerkannt und genehmigt und gleichzeitig ausgesprochen, daß zu der von der genannten Firma in Aussicht genommenen Überspannung der öffentlichen Gemeindewegen mit Leitungsdrähten die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Stadtgemeinde Hohenelbe, als Verwaltungsinstitut dieser ein öffentliches Gut bildenden Wege, nicht erforderlich sei, und daß, insofern die Gemeinde aus dem Titel des ihr zustehenden Eigentums an den in Rede stehenden Beweglichen Einwendung gegen das Unternehmen erhebt, die Austragung dieser Einwendung gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg verwiesen werde.

Gegen diese Entscheidungen wird aus dem Grunde Beschwerde geführt, weil die Gewerbebehörde, wie aus den Motiven der angefochtenen Entscheidungen klar hervorgeht, unzulässiger Weise das Recht in Anspruch nimmt, im eigenen Wirkungsbereich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Überspannung eines Gemeindeweges mit den Zwecken einer gewerblichen Anlage dienenden, stromführenden Leitungsdrähten noch im Rahmen des jedermann zustehenden Gemeingebrauches am öffentlichen Gute gelegen sei, während darüber, ob in dieser Benützung des Straßengrundes, beziehungsweise des oberhalb desselben befindlichen Luftraumes eine Überschreitung des Allgemeingebrauches und somit die Annäherung einer durch den gestatteten gemeinen Gebrauch nicht gedeckten Servitut eine Verletzung des der Gemeinde zustehenden Eigentumsrechtes gelegen sei, der Richter zu entscheiden habe, weil ferner dadurch, daß in den angefochtenen Entscheidungen die Zustimmung der Gemeinde Hohenelbe zu der Straßenüberspannung nicht für erforderlich erklärt wurde, die Frage, ob dieselbe unter den Allgemeingebrauch falle oder nicht, von der (unzuständigen) Gewerbebehörde überdies rechtswidrig im affirmativen Sinne gelöst worden ist.

Die Beschwerde wird endlich auch deshalb erhoben, weil die Beurteilung, ob die Verwendungs des über den öffentlichen Gemeindewegen gelegenen Luftraumes zu derartigen Leitungszwecken mit den in Betracht kommenden Interessen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf diesen Wegen in Einklang gebracht werden könne, welche Beurteilung gleichfalls die Gewerbebehörde für sich in Anspruch nahm, nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Straßengesetze der Gemeinde selbst als Verwaltungsinstitut der öffentlichen Gemeindewegen und als Straßenpolizeibehörde zugehe.

Was nun zunächst die Beteiligung der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ an der Beschwerdeführung anbelangt, so stützt sich dieselbe lediglich auf eine zwischen ihr und der Gemeinde Hohenelbe getroffene vertrags-

mäßige Vereinbarung, nach welcher die Stadtvertretung die Verpflichtung übernahm, die Benützung von Gemeindegärten durch ein anderes Konkurrenzunternehmen nicht zu gestatten.

Hieraus ergibt sich wohl, daß die genannte Aktiengesellschaft an dem Ausgange des in Frage stehenden gewerberechtlichen Verfahrens interessiert erscheint, es kann aber der Fall der Verletzung eines der Gesellschaft etwa zustehenden subjektiven Rechtes durch die Entscheidung der Gewerbebehörde bei dem Umstande, als durch dieselbe das der genannten Firma vertragsmäßig gegen die Gemeinde zustehende Recht unberührt bleibt, nicht gedacht werden, weshalb sich die Beschwerdeführung der Aktiengesellschaft „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ mangels der Legitimation der letzteren nach § 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig darstellt.

Bei seinem über die Beschwerde der Stadtgemeinde Hohenelbe geschöpften Erkenntnis ist der Verwaltungsgerichtshof von nachfolgenden Erwägungen ausgegangen.

Es wurde von keiner Seite bestritten, daß die Wege, deren von der Firma J. Goldschmidt & Söhne projektierte Überspannung mit Stromleitungsdrähten den Gegenstand der vorliegenden Streitfrage bildet, ein Gemeindegut darstellen, jedoch dem öffentlichen Verkehr gewidmet, daher dormalen mit dem jedermann zustehenden Rechte des Gemeingebrauches belastet sind.

Nach § 354 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist das Eigentum als Recht betrachtet, das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen; es findet jedoch nach § 364 leg. cit. die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht.

Hieraus folgt, daß, wenn auf einem der Gemeinde gehörigen, dormalen im Hinblick auf seine Widmung als öffentlicher Weg ein öffentliches Gut (Gemeindegut) bildenden Grundstücke von einem Dritten ein Benützungsakto vorgenommen werden will, der nicht unter den Begriff des Gemeingebrauches fällt, hiezu die Zustimmung der Eigentümerin erforderlich ist, und daß ein ohne diese Zustimmung vorgenommener derartiger Akt einen widerrechtlichen Eingriff in die privatrechtliche Eigentumsphäre der Gemeinde bilden würde.

Ob nun ein solcher Eingriff, wie die beschwerdeführende Gemeinde behauptet, in einer ohne Zustimmung der letzteren vorgenommenen Überspannung der Gemeindegüter mit Leitungsdrähten gelegen wäre, implicite also auch über die Vorfrage, ob diese Art der Straßenbenützung unter den jedermann gestatteten Gemeingebrauch der betreffenden öffentlichen Wege falle, hätte nun allerdings im Streitfalle mit Rücksicht auf die privatrechtliche Natur des eventuell widerruflich verletzten Eigentumsrechtes der Richter zu entscheiden.

Die Gewerbebehörde hat sich nach § 30 der Gewerbeordnung in ihrer Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, ob und wiefern eine gewerbliche Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher (also mit Rücksicht auf ihre gewerbepolizeiliche Unbedenklichkeit) genehmigt werde.

Dieselbe hat insbesondere, wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben werden, deren glückliche Beilegung nicht gelungen ist, diese Einwendungen zwar bei Erteilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen, deren Austragung jedoch auf den Rechtsweg zu verweisen, ohne hieraus einen Anlaß nehmen zu können, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Eine Entscheidung darüber, ob und welche Hindernisse rechtlicher Natur der faktischen Ausführung des vom gewerbepolizeilichen Standpunkte anstandslos befundenen Projektes etwa entgegenstehen, ob insbesondere vor Durchführung derselben noch die Zustimmung eines Dritten eingeholt werden müsse oder nicht, liegt daher außerhalb des Kompetenzkreises der Gewerbebehörden und ist es selbstverständlich Sache des Unternehmers, sich, wenn er sich gegen eine Störung von dritter Seite bei Effektuierung seines gewerbebehördlich genehmigten Projektes sichern will, um die seinerseits etwa für erforderlich erkannte Zustimmung des Dritten zu bewerben, wie er im anderen Falle auch die Folgen einer diesbezüglichen Unterlassung zu tragen hat.

Insofern daher die belangte Behörde die Austragung der von der Gemeinde Hohenelbe aus dem Titel ihres Eigentumes an den in Rede stehenden Wegparzellen erhobenen Einwendung, daß die Ausführung der Straßenüberspannung mit Leitungsdrähten, welche durch den Allgemeingebrauch der öffentlichen Kommunikationen nicht gedeckt sei, ihrer Zustimmung bedürfe, daher bei dem Umstande, als sie diese Zustimmung nicht geben wollte, und mit Rücksicht auf ihr Vertragsverhältnis zu der Firma „Vereinigte Gaswerke in Augsburg“ auch nicht geben könne, unstatthaft sei, gemäß § 30 der Gewerbeordnung auf den Rechtsweg gewiesen hat, hat sich dieselbe auf dem ihr durch das Gesetz vorgezeichneten Wege gehalten.

Die Gewerbebehörde hat jedoch im unlöslichen Widerspruche mit diesem Ausspruche in den Motiven der angefochtenen Entscheidung sich ausdrücklich für berufen erklärt: „im eigenen Wirkungskreise darüber zu entscheiden, ob und inwieweit die Überspannung eines Gemeindegutes mit Elektrizitätsleitungsdrähten noch im Rahmen des nach der Vorschrift des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches jedermann zustehenden Gemeingebrauches am öffentlichen Gute gelegen sei“, also implicite auch darüber, ob zu diesem Benützungsakto die Zustimmung der Gemeinde als Eigentümerin des betreffenden Weggrundstückes erforderlich sei oder nicht und diese für den eigenen Wirkungskreis vidizierte Entscheidung dahin gefällt, daß zu der von der Firma J. Goldschmidt & Söhne in Aussicht genommenen Wegüberspannung die Erlangung der vorherigen Zustimmung der Gemeinde nicht erforderlich ist.

Hiermit wurde von der Gewerbebehörde gerade über jene Einwendung der Stadtgemeinde Hohenelbe entschieden, welche im Widerspruche hiemit unter einem, und zwar mit Recht, zur Austragung auf den Rechtsweg gewiesen worden ist.

Eine solche Entscheidung fällt jedoch, wie bereits oben dargetan wurde, nicht in den Kompetenzkreis der Gewerbebehörden und mußte nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, als gesetzwidrig behoben werden.

Wenn der Vertreter der mitbeteiligten Firma J. Goldschmidt & Söhne bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Berechtigung zur Überspannung der Gemeindegüter mit Stromführenden Drähten aus der Rechtskraft des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hohenelbe vom 25. Oktober 1893, Z. 15117, ableitet, so muß darauf hingewiesen werden, daß mit diesem Bescheide wohl die ursprünglich projektierte Leitungsanlage, bei welcher die Stromführenden Drähte mittels auf den Gemeindegütern aufzustellenden Säulen den Straßengrund überspannen sollten, gewerbebehördlich genehmigt, d. i. als in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig erklärt wurde (§ 30 der Gewerbeordnung), daß aber eine Entscheidung in dem Sinne, daß die Überspannung der Gemeindegüter auch ohne Einwilligung der Gemeinde als Eigentümerin des Straßengrundes durchgeführt werden könne, nicht getroffen, die Unternehmung vielmehr hinsichtlich der erwähnten Säulenaufstellung auf die Notwendigkeit der Einholung dieser Zustimmung aufmerksam gemacht wurde.

Es hätte übrigens auch eine Entscheidung dieser Art wegen Inkompetenz der Gewerbebehörde niemals materielle Rechtskraft erlangen können.

Die weitere aus § 32 der Gewerbeordnung abgeleitete Einwendung der mitbeteiligten Partei, daß die Gewerbebehörde bei Genehmigung der Änderung einer Betriebsanlage nach freiem Ermessen vorgehen könne, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung ihres Erkenntnisses daher nach § 30 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen sei, muß schon aus dem Grunde unbeachtet bleiben, weil die Einhaltung der ihr gesetzlich gezogenen Kompetenzgrenzen niemals dem freien Ermessen der erkennenden Behörde überlassen sein kann.

Es erübrigt noch zu untersuchen, ob die Gewerbebehörde, wenn sie die Beurteilung der Zulässigkeit der gewerblichen Anlage, beziehungsweise der einen Teil derselben bildenden, nach dem Projekte die öffentlichen Wege überspannenden Drahtleitung auch vom verkehrspolizeilichen Standpunkte die Einwirkung dieser Leitung auf die Leichtigkeit und Sicherheit des sich auf diesen Wegen vollziehenden Verkehrs in Betracht gezogen und die Genehmigung der projektierten Anlage auch in dieser Richtung ausgesprochen hat, ihren Wirkungskreis überschritten und in jenen der Gemeinde als Verwalterin dieser Wege und Straßenpolizeibehörde, eingegriffen habe.

Diese Frage müßte der Verwaltungsgerichtshof verneinen und den diesbezüglichen Teil der Beschwerde als unbegründet erkennen.

Denn nach Inhalt der §§ 25, 26 und 30 der Gewerbeordnung hat die Gewerbebehörde bei der Genehmigung einer Betriebsanlage in Betracht zu ziehen, ob und wie weit durch dieselbe die Nachbarschaft durch gesundheits-schädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch lästigen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch gefährdet oder belästigt werde, die allfälligen in Betracht kommenden Umstände zu prüfen und die etwa nötigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde. Bei der kommissionellen Verhandlung hat die Gewerbebehörde alle maßgebenden Umstände von amtswegen selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und in der Entscheidung auszusprechen, ob und inwiefern die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Hieraus geht hervor, daß die polizeiliche Zulässigkeit einer Betriebsanlage von der Gewerbebehörde nach allen jenen Rückwirkungen zu beurteilen ist, welche der Betrieb in dem für die Anlage gewählten Standorte auf die öffentlichen Sanitäts-, Sicherheits- und anderweitigen öffentlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist, wenn auch die Wahrnehmung dieser Interessen sonst in der Regel der Lokalpolizei zusteht.

Wie daher die Bestimmungen des § 28, Absatz 2, 5 und 9 der böhmischen Gemeindeordnung, nach welchen den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums, die Gesundheits- und Feuerpolizei obliegt, dem nicht entgegenstehen, daß nach dem ausdrücklichen Wortlaute der obzitierten Normen der Gewerbeordnung im Entscheidungsweg die ausschließliche Wahrung der öffentlichen Sicherheits- und Gesundheitsrückichten und die ausschließliche Beurteilung ihrer Einwirkung auf die Zulässigkeit einer Betriebsanlage den Gewerbebehörden obliegt, so kann auch der Umstand, daß nach § 28, Absatz 3 der böhmischen Gemeindeordnung und nach den Straßengesetzen die Verwaltung der öffentlichen Gemeindegüter, sowie die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf denselben in den Wirkungskreis der Gemeinde fällt, den Bestimmungen der Gewerbeordnung gegenüber kein Hindernis bilden, daß sich hieraus ergebende öffentliche Rückichten bei Prüfung der Statthaftigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage unberücksichtigt des im gegebenen Falle auch gewährten Rechtes der Gemeinde, bei der vorausgehenden Verhandlung hinsichtlich ihrer allfälligen lokalen Interessen gehört zu werden, im Entscheidungsweg ausschließlich der Wahrung der Gewerbebehörde überlassen sind, zumal das Gewerbegesetz den Gewerbebehörden auch die möglichste Hintanhaltung einer Belästigung oder Gefährdung der Nachbarschaft und einer Störung öffentlicher Anstalten zur Pflicht macht und nicht abzusehen wäre, warum sich diese Obfuge nicht auch auf den ungestörten und ungefährdeten Verkehr auf den der Betriebsanlage benachbarten öffentlichen Gassen und Wege erstrecken sollte.

2.

Verpflichtung der Krankenkassen zur Auskunftserteilung, beziehungsweise zur Lieferung von Mitgliederverzeichnissen für Zwecke der Unfallversicherung.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1903, Nr. 12221 ex 1903 (M.-Abt. XVIII 751/04):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zitzler, Ritter v. Schurda, Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Wiener Dachdecker-Gesellschaft gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern (im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium) vom 27. November 1902, Z. 36825, betreffend Vorlage von Mitgliederverzeichnissen für die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, nach der am 27. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der Beschwerde, des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Pribbil, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums und des Doktor Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien als Vertreter der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Verpflichtung der beschwerdeführenden Krankenkassa ausspricht, dem infolge Ansuchens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien erlassenen Auftrage der politischen Behörde entsprechend ein Verzeichnis vorzulegen, aus welchem die Namen und der Tag der An- und Abmeldung der von mehreren Mitgliedern der Genossenschaft als Unternehmern verpflichteter Betriebe in der Zeit vom 1. Juli 1896, beziehungsweise 1. Jänner 1899 bis 31. Dezember 1901 gegen Krankheit versicherten Personen zu ersehen sind, stützt sich auf die im § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, normierte allgemeine Zeugnispflicht und auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung als im Gesetze begründet anerkannt, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

Wenn § 50 des Unfallversicherungsgesetzes vorschreibt, daß die politischen Behörden verpflichtet sind, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt ihre Unterstützung angedeihen und ihr auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Unfallversicherungsanstalt von Wichtigkeit sein können, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es in den Rahmen des pflichtmäßigen Wirkungskreises der politischen Behörden fällt, daß sie der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bei der Beschaffung von Kontrollbehelfen für die Überprüfung der Beitragsberechnungen unfallversicherungspflichtiger Betriebe die von der Anstalt angesprochene Hilfe angedeihen lassen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich — wie aus den administrativen Akten und den Ausführungen des Vertreters der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgeht — auch um einen solchen Kontrollbehelf, dessen die genannte Anstalt behufs der ihr gemäß § 23 des Unfallversicherungsgesetzes obliegenden Überprüfung der von gewissen Betriebsunternehmern eingereichten Beitragsberechnungen bedurfte.

Es fragt sich also nur, ob die beschwerdeführende Genossenschaftskrankenkassa verpflichtet war, diesen Kontrollbehelf der politischen Behörde zu liefern, beziehungsweise den von ihr abverlangten Bericht an die Behörde zu erstatten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Verpflichtung als vorhanden erkannt, denn sie stützt sich auf die im § 9 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96, statuierte Zeugnispflicht jedermanns, in allen zur Amtshandlung der politischen Behörde gehörenden Angelegenheiten die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Wenn auch diese Gesetzesstelle nur von der Vorladung und Auskunftserteilung beim Amte spricht, so deckt sie dennoch den heute angefochtenen behördlichen Auftrag.

Denn es muß erwogen werden, daß es sich um eine umfangreiche, einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassende „Auskunft“ über an- und abgemeldete Arbeiter mehrerer Unternehmungen handelt, eine Auskunft, welche nur an der Hand der Bücher und Akten der Kassa erteilt werden kann.

Zum Zwecke dieser Auskunft muß die erforderlichen Daten im Sinne des zitierten § 9 die beschwerdeführende Kassa selbst feststellen und der Behörde liefern, und es könnte der zur Auskunftseinholung berechtigten Behörde nicht zugemutet werden, daß sie diese Arbeit selbst verrichte.

Wenn daher die Behörde, anstatt den Vorstand der beschwerdeführenden Kassa mit Büchern und Akten zum Amte zu zitieren und dort die für alle Beteiligten zeitraubende Arbeit durch die zu vernehmende Auskunftsperson verrichten zu lassen, den naturgemäßen und für derlei komplizierte Auskünfte allein zweckmäßigen Weg der schriftlichen Berichterstattung gewählt hat, so kann von einer der beschwerdeführenden Kassa zugemuteten, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehenden Leistung umso weniger die Rede sein, als nicht übersehen werden darf, daß die zur gesetzlichen Arbeiterversicherung berufenen weitgehenden öffentlich-rechtliche Privilegien genießenden Anstalten und

Kassen der Staatsverwaltung gegenüber, bis zu einem gewissen Grade den Charakter von Organen der öffentlichen Verwaltung besitzen und demnach auch verpflichtet sind, sowohl die Behörden, als auch sich selbst bei Verfolgung ihrer dem öffentlichen Interesse dienenden Ziele gegenseitig zu unterstützen.

Die politischen Behörden hatten daher das Recht, der Krankenkassa den in Beschwerde gezogenen Auftrag zu erteilen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

* * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. November 1903, Nr. 12222 ex 1903 (Magistratisches Bezirksamt I, 6993/04):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Ritter v. Hennig, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Haberer, Dr. Zitzler, Ritter v. Schurda, und Ritter v. Falser, dann des Schriftführers k. k. Bezirkskommissärs Rohrer über die Beschwerde der Gehilfenkrankenkassa der Genossenschaft der Fleischhelfer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1903, Z. 1158, betreffend Vorlage von Mitgliederverzeichnissen nach der am 27. November 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Ministerial-Vize-Sekretärs Roth, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums und des Dr. Edmund Lang, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, als Vertreter der mitbeteiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung, welche die Verpflichtung der beschwerdeführenden Krankenkassa ausspricht, dem infolge Ansuchens der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt erlassenen Auftrage der politischen Behörde entsprechend, ein Verzeichnis, aus welchem die Namen und der Tag der An- und Abmeldung der von den in der Beilage der Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt bezeichneten Fleischhelfern versicherten Personen zu ersehen sind oder nach Wahl der Kassa die Original-An- und Abmeldungen des Verzeichnisses vorzulegen, stützt sich auf § 50 des Unfallversicherungsgesetzes und auf die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, N.-G.-Bl. Nr. 96.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Entscheidung als im Gesetze begründet erkannt, und zwar aus nachstehenden Erwägungen.

(Der Wortlaut dieser Erwägungen ist mit jenem der vorstehenden Entscheidung vollkommen gleichlautend.)

3.

Hausierverbot auf den Gebieten der Gemeinden Maghar-Ovár, Szikszó, Göncz, Abauj-Szántó, Szepi-Alsó-Meczenz és Zsadány.

Rund-Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei ddo. 11. Jänner 1904, Z. I-4100 (M.-Abt. XVII, Z. 192/04):

Laut Mitteilungen des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 12. November 1903, Z. 70820, und vom 24. November 1903, Z. 73142, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinden Maghar-Ovár (Ungarisch-Altenburg), Komitat Moson (Wieselburg) und der Gemeinden Szikszó, Göncz, Abauj-Szántó, Szepi-Alsó-Meczenz és Zsadány im Komitate Abauj-Torna unter Aufrechterhaltung des im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährt Rechte verboten.

Hievon werden infolge der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Dezember 1903, Z. 52357, und vom 16. Dezember 1903, Z. 55036, alle Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

4.

Verpflegskosten für das öffentliche Krankenhaus in Belenyes.

Das königlich ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 17. Jänner 1904, Z. 121545 ex 1903, dem Wiener Magistrat mitgeteilt, daß das Krankenhaus in Belenyes (Gespanschaft Bihar) vom 1. Oktober 1903 an den Charakter eines öffentlichen Krankenhauses erhalten hat und daß die Verpflegskosten für die zu Lasten des Staatsschatzes und des Landes-Krankenpflegsfonds, sowie für Ausländer für die Jahre 1903 und 1904 mit 1 K 40 h pro Tag festgesetzt wurden. (M.-Abt. XXII, 222/04.)

5.

Bestellung eines Konsuls von Nicaragua.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1904, Z. IX-456 (M.-Abt. XXII, 314/04):

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 27. Dezember 1903 dem österreichischen Staatsangehörigen Julius Reinitz in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugewiesenen Konsuls bei dem Generalkonsulate von Nicaragua in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird daher in seiner amtlichen Stellung anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktion zuzulassen sein.

6.

Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903, an die k. k. Statthalterei in Linz, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1177, M.-Abt. XVII, 1084/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

In Erledigung des Berichtes vom 14. November 1903, Z. 23743, über das Vorgehen der Stadtgemeindevorlesung in Linz und der k. k. Statthalterei gegen Gewerbetreibende und Handlungsreisende der Hutwarenbranche, die während ihres Aufenthaltes in Linz in Hotelzimmern Bestellungen entgegen genommen haben, sowie über die aus diesem Anlasse eingelangten Beschwerden, wird in Beantwortung der von der k. k. Statthalterei gestellten Anfragen im Einvernehmen mit dem Handelsministerium Nachstehendes eröffnet.

Im § 59 der Gewerbegefnovelle ist die Berechtigung der Gewerbetreibenden, im Umherreisen außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes selbst oder durch ihre Handlungsreisenden, Bestellungen auf Waren aufzusuchen, geregelt.

Durch diese Gesetzesbestimmungen wird jedoch den Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden die Berechtigung beim Umherreisen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der betreffenden Gewerbsunternehmung, Bestellungen für ihren Geschäftsbetrieb seitens solcher Personen entgegenzunehmen, welche selbst die Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden zu diesem Zwecke auffuchen, weder zu- noch abgesprochen.

Die Frage, ob, eventuell inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, kann somit nicht aus dem Gesichtspunkte der Vorschriften des § 59 der Gewerbeordnung gelöst werden, sondern ist, da die Gewerbeordnung eine spezielle Vorschrift hierüber nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen.

Die Gewerbeordnung beschränkt aber die in Rede stehende Tätigkeit lediglich insofern, als die Errichtung neuer fester Betriebsstätten innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des gewerblichen Standortes nach §§ 39 und 40 der Gewerbeordnung an die Ingerenz der Gewerbebehörde gebunden ist.

Es ist klar, daß bei einer lediglich gelegentlichen oder vorübergehenden Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden, mag letzterer das Erscheinen der Kunden zu Bestellungs Zwecken veranlaßt haben oder nicht, von einer festen Betriebsstätte mit Grund nicht gesprochen werden kann und daß daher eine derartige Tätigkeit in keiner Weise beanstandet werden darf.

Wenn sich aber, wie dies in den seitens der k. k. Statthalterei erörterten Fällen zutrifft, der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigenes zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort und somit als Stätte eines angebrachten Geschäftsbetriebes darstellt, dann erscheint es durchaus gerechtfertigt, diesen Vorgang ungeachtet der zeitlich beschränkten Dauer desselben, als Errichtung einer festen Betriebsstätte, beziehungsweise als Errichtung einer nach § 40 der Gewerbeordnung anmelde- oder konzessionspflichtigen Filiale zu beurteilen und bei unterlassener Anzeige, Anmeldung oder Konzessionsbewirtung mit der Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen.

Der Umstand hingegen, von was für Kunden der Gewerbetreibende oder Handlungsreisende in seinem Aufenthaltsorte Bestellungen entgegennimmt, ob von Kunden, die in diesem Aufenthaltsorte wohnen, oder von auswärts wohnenden Kunden, ob von Gewerbetreibenden der betreffenden Geschäftszweige oder von Privatkunden, erscheint nach dem Gesagten für die Frage der Strafbarkeit des in Rede stehenden Vorganges nicht entscheidend.

Zu der von der Statthalterei berührten Frage der Verantwortlichkeit von Gewerbetreibenden für die in einzelnen der oberrühnten Straffälle nicht von Gewerbetreibenden, sondern von deren Handlungsreisenden begangene Handlung sind die beteiligten Ministerien der Ansicht, daß ein Zweifel über die Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden in den in Rede stehenden Fällen nicht obwalten kann.

Zur Anzeige, Anmeldung oder Konzessionsbewirtung für einen Filialbetrieb ist nach der Gewerbeordnung immer nur der Gewerbetreibende, d. i. der Gewerbetreibende oder der Pächter, eventuell Stellvertreter des Unternehmers verpflichtet und sofern es daher, wie dies für obige Fälle zutrifft, feststeht, daß es sich um einen Filialbetrieb des Gewerbetreibenden und nicht etwa um einen Betrieb des Reisenden auf eigene Rechnung handelt, erscheint es auch zweifellos, daß die unbefugte Errichtung der Filiale an dem Gewerbetreibenden zu ahnden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale etwa ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben errichtet worden ist.

In der Frage bezüglich der Folgen des Nichtbeiführförens des Gewerbescheines seitens der Gewerbetreibenden beim Auffuchen von Bestellungen auf Waren im Umherreisen, erscheint nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach der Fassung des § 12 der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, R.-G.-Bl. Nr. 242, die Rechtsanschauung der Statthalterei zutreffend, daß das Nichtmitföhrfören des Gewerbescheines an und für sich noch nicht strafbar ist, vielmehr lediglich die behöhrliche Einstellung der Tätigkeit des Auffuchens von Bestellungen begründet, und daß erst die Nichtbeachtung dieser behöhrlichen Verfügung eine Strafe nach sich ziehen kann.

7.

Staatsbürgerschaftsänderung österreichischer Wehrpflichtiger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Februar 1904, Z. II-568, M.-Abt. XVI, 968/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Über mehrfache Anfragen, die anlässlich des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1903, Z. 27427 (Statthalterei-Erlaß vom 9. Oktober 1903, Z. XVI, 3058), betreffend den Rücktritt Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisationsübereinkommen, gestellt wurden, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 26. Jänner 1904, Nr. 52627/XIV ex 1903, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Für die im bezogenen Erlasse enthaltene Ausführung, wonach der Umstand, daß wehrpflichtige österreichische Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermöge, welche den Betroffenen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen, war die Erwägung maßgebend, daß derlei Personen ohne ausdrückliche Bewilligung zur Auswanderung sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entäußern können, und daß daher bei ihnen der, ohne vorübergehende derartige Bewilligung nach deutschem Rechte erfolgte Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht zur Folge hat.

Welche Personen einer solchen Bewilligung zum Zwecke der Auswanderung bedürfen, regeln der § 64 des Wehrgesetzes, beziehungsweise die zur Durchführung dieser Gesetzesstelle ergangenen Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. November 1882, Nr. 1465 Präf. II a, und vom 7. November 1889, Nr. 12686 II a (Nr. 397, beziehungsweise Nr. 358 der Normalienammlung) sowie die einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften.

Für die Frage nämlich, ob jemand sein österreichisches Staatsbürgerrecht verloren habe, können nur die für die betreffenden Staatsbürger geltenden österreichischen Gesetze maßgebend sein, welche in der Wehrpflicht ein Hindernis für die Ablegung der Staatsbürgerschaft statuieren.

Es bleiben somit die in Rede stehenden Personen nach wie vor im Inlande wehrpflichtig und sind, wenn sie sich im Bereiche der Monarchie aufhalten, zur Wehrpflichtbeföhrung auch tatsächlich heranzuziehen.

Nach Kündigung des Naturalisationsübereinkommens mit Deutschland ist nur derselbe Zustand eingetreten, der gegenüber allen anderen fremden Staaten, mit welchen ein solches Übereinkommen überhaupt nicht geschlossen worden ist, besteht. Allerdings aber wird sich die Möglichkeit, derartige Wehrpflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht, zu verhalten, nur dann ergeben, wenn sie sich selbst in das österreichische Staatsgebiet begeben, denn eine Auslieferung auf Grund der Kartellkonvention vom 12. Mai 1881, P.-G.-S. Nr. 31, ist nicht zu erwarten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österreichischer Staatsbürger in Deutschland der Heimatgemeinde nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn es sich um Personen handelt, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben.

Über derlei Anzeigen wird vielmehr den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen sein, daß sie mangels der nach österreichischen Gesetzen erforderlichen besonderen Auswanderungsbewilligung, die österreichische Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben.

8.

Buchdrucker sind auf Grund ihrer Konzession auch zum Verschleiß der von ihnen auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften — selbstverständlich gegen Beobachtung der preßpolizeilichen Vorschriften — berechtigt.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Februar 1904, Z. 1-749, an das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk (M. B.-N. I, 7453/04):

Mit der Statthalterei Entscheidung vom 14. November 1900, Z. 92835, wurde anlässlich der Beschwerde des Moritz Frisch, Buchdruckereibesitzer in Wien, ausgesprochen, daß derselbe auf Grund der ihm mit der Ministerial-Entscheidung vom 22. November 1887, Z. 19315, erteilten, auf den Betrieb des Buchdruckerwerkes lautenden Konzession zum Verschleiß der von ihm vervielfältigten Druckschriften nicht berechtigt sei.

Dem von Moritz Frisch dagegen eingebrachten Rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1904, Z. 491, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Folge gegeben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß Genannter auf Grund der ihm zustehenden Gewerbezonzession auch zum Verschleiß der von ihm auf eigene Rechnung vervielfältigten Druckschriften, selbstverständlich gegen Beobachtung der einschlägigen preßpolizeilichen Vorschriften, berechtigt ist.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Erwägung, daß der Verschleiß der auf eigene Rechnung hergestellten Druckschriften, wie sich aus den älteren gewerberechtlichen Vorschriften und namentlich aus der mit dem Patente vom 18. März 1806 erlassenen Buchhändlerordnung (Politische Gesetzsammlung Band 26, Nr. 27) ergibt, seit jeher als ein Recht der Buchdrucker angesehen wurde, und daß diese altüberkommene Übung sich nach den Erhebungen bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Hienach ist der Verschleiß der selbstgedruckten Bücher im Berechtigungs-umfange des Buchdruckerwerkes gelegen und es kann dem Moritz Frisch infolgedessen, da er die Konzession zum Betriebe des Buchdruckerwerkes besitzt, das Recht, die von ihm hergestellten Druckschriften selbst zu verschleßen, nicht abgesprochen werden.

9.

Zuanspruchnahme der k. u. k. Missionen in Elsaß-Lothringen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Februar 1904, Z. IX. 668, M.-D. 580/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Laut einer Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern mehrten sich die Fälle, daß inländische Behörden in Angelegenheiten, welche in den deutschen Reichsländern wohnhafte Österreicher und Ungarn betreffen, die Vermittlung der nächstgelegenen k. und k. Konsularämter ansprechen, dabei aber auf die geographische Lage des Wohnortes der Partei keine Rücksicht nehmen.

Die angesprochenen k. und k. Konsulate haben nun entweder Schwierigkeiten in der Korrespondenz mit den reichsländischen Behörden, oder sie müssen die Vermittlung der k. und k. Botschaft in Berlin nachsuchen, wodurch sich eine unnötige Verzögerung der Erledigung des Ansuchens ergibt.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit abzuhelfen, wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 806 M. Z., angeordnet, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß alle Ansuchen, welche in den deutschen Reichsländern wohnende österreichische oder ungarische Staatsangehörige betreffen, an die mit der Vernehmung der Konsularagenten für die Reichsländer betraute k. und k. Botschaft in Berlin eingeleitet werden, von welcher sodann das weitere, eventuell unter Zuanpruchnahme des nächstgelegenen k. und k. Konsulates (wie zum Beispiel bei Stellungsfragen, um weitere Reisen zu verhindern) veranlaßt werden wird.

10.

Ergänzung der Bestimmungen über die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera und der Hühnerpest.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, beziehungsweise abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Verfügungen erlassen werden (R.-G.-Bl. Nr. 20):

Artikel I.

§ 1.

Der § 6 der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73,*) wird wie folgt ergänzt:

Alinea 4: Zum Transporte von lebendem Geflügel eingerichtete leere Behälter (Käfige, Körbe etc.) dürfen zum Eisenbahntransporte nur in völlig reinem Zustande übernommen werden.

Aus dem Auslande mittels Eisenbahn einlangende verunreinigte Geflügelbehälter sind in den Grenzstationen von der Einfuhr in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise von der Durchfuhr durch dieselben auszuschließen.

§ 2.

An Stelle des zweiten Absatzes des § 8 der bezogenen Verordnung hat nachstehende Bestimmung zu treten:

„Derartige Geflügel darf nur über bestimmte Austrittsstationen zur Ausfuhr gelangen und ist daselbe nach Maßgabe der hierüber von den politischen Landesstellen zu treffenden Anordnungen entweder in der Verlade- oder in der Austrittsstation einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich bei der Untersuchung kein Anstand, so ist der Viehpaß von dem bestellten Sachverständigen mit der Bemerkung „unbedenklich befunden“ unter Beifügung der Beschauprotokollnummer, des Datums und der Unterschrift zu versehen.“

Artikel II.

Die durch den vorstehenden Artikel abgeänderten und ergänzten Vorschriften der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, haben auch behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest zur sinngemäßen Anwendung zu gelangen.

Die Erscheinungen, unter welchen die Hühnerpest auftritt, sind aus der dieser Verordnung beigegebenen Belehrung zu entnehmen.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Kundmachung**) in Kraft.

* * *

Belehrung über die Hühnerpest.

In den letzten Jahren ist in manchen Gegenden eine Geflügelseuche aufgetreten, welche in ihren Merkmalen der Geflügelcholera sehr ähnlich und namentlich für Hühner überaus gefährlich ist. Nach den angestellten Untersuchungen wird diese Seuche aber nicht durch denselben Erreger wie die Geflügelcholera hervorgerufen.

Für dieselbe ist die Bezeichnung „Hühnerpest“ eingeführt worden.

Der bisher nicht festgestellte Ansteckungsstoff dieser Krankheit ist im Blute sowie im Kote und Nasenschleime der erkrankten Tiere enthalten und erfolgt demnach die Verbreitung derselben durch die Abgänge (Kot, Nasenschleim) lebender, durch das Blut und die Eingeweide geschlachteter, sowie durch die Kadaver verwendeter oder notgeschlachteter kranker Tiere.

Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, führt in zwei bis vier Tagen — selten später — zum Tode und kann gleich der Geflügelcholera in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände weggraffen.

Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Tiere, Sträuben des Gefieders, Schlaffucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Rötung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Ein Durchfall, der zu den Kennzeichen der Geflügelcholera gehört, kommt bei der Hühnerpest nicht vor.

Da diese Seuche in der Art ihrer Verschleppung und hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, sind zur Verhütung der Ausbreitung derselben die gleichen Grundzüge zu beobachten, nach welchen gemäß der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, beigegebenen Belehrung bei Abwehr der Geflügelcholera vorzugehen ist.

11.

Bewilligung der deutschen Ortsbezeichnung „Oderfurt“ für die Stadtgemeinde Přiboz.

Bekanntgabe der Mag.-Abt. XXII vom 17. Februar 1904, Z. 426/04:

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlaß vom 16. Dezember 1903, Z. 52886, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen der Stadtgemeinde Přiboz die Bewilligung erteilt, nebst dem als böhmische Ortsbezeichnung verbleibenden Namen Přiboz in deutscher Sprache den Ortsnamen „Oderfurt“ führen zu dürfen.

Dies wird zufolge Erlasses der k. k. Statthalterei vom 29. Dezember 1903, Z. 62546, intimiert mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mähr.-Odrau vom 5. Jänner 1904, Z. 224, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß von nun an in der deutschen Sprache nur dieser Ortsname in Anwendung kommen soll.

Bei Adressen genügt es, wenn unter der Ortsbezeichnung „Oderfurt“ bloß „in Mähren“ geschrieben wird, da die Ortsbezeichnung „Oderfurt“ als die einzige in Österreich erscheint.

*) S. Amtsblatt Nr. 34 ex 1903 „Gesetze“ IV, 17.

**) Diese Verordnung wurde am 1. März 1904 kundgemacht.

12.

Verlegung des Amtssitzes der k. k. Forst- und Domänen-Direktion.

Note der k. k. Forst- und Domänen-Direktion vom 18. Februar 1904, Z. 129, an den Wiener Magistrat (M.-Abt. XXII, Z. 488 ex 1904):

Die k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Wien beehrt sich anzuzeigen, daß sie von ihrem bisherigen Amtssitze IV., Gußhausstraße 27, in das für dieselbe neuerrichtete Direktionsgebäude, XV., Tannengasse 6 (Postbestellbezirk 14/I) übersiedelt ist und die Amtsgeschäfte dortselbst mit dem heutigen Tage aufgenommen hat.

13.

Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Februar 1904, M.-D. 579/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Der Grundeinführungs-Kommissär der Wiener Stadtbahn hat zur Kenntnis des k. k. Eisenbahnministeriums gebracht, daß bezüglich der Kompetenz für Baubewilligungen auf und an der Wiener Stadtbahn trotz der im Gegenstande ergangenen Erlasse dieses Ministeriums bei den zur Konsenserteilung, beziehungsweise Zustimmungserklärung berufenen Behörden divergierende Ansichten bestehen.

Zur Vermeidung derartiger Kompetenzkonflikte sah sich das k. k. Eisenbahnministerium daher veranlaßt, mit dem Erlasse vom 13. Februar 1904, Z. 4380/7, in Zusammenfassung der in seinen Erlässen vom 30. Juli 1899, Z. 30423, 3. März 1900, Z. 10870, 6. Februar 1902, Z. 1279, und vom 21. Oktober 1903, Z. 38941, statuierten Kompetenzabgrenzung in Erinnerung zu bringen, daß sich das k. k. Eisenbahnministerium in den die Wiener Stadtbahn betreffenden Angelegenheiten mit Rücksicht auf die ganz aparten Eigentums- und Betriebsverhältnisse dieses Bahnunternehmens sowie auf die sonstigen eine Sonderstellung desselben rechtfertigenden Umstände, soweit nicht Ausnahmungsverfügungen getroffen werden, die Entscheidung in demselben Umfange vorbehalten hat, wie dies gegenüber allen Privatunternehmungen, deren Betrieb nicht vom Staate geführt wird, der Fall ist.

Es ist somit bei Bauführungen auf der Wiener Stadtbahn das k. k. Eisenbahnministerium und bei Anrainerbauten, sowie bei Handhabung der Vorschriften über andere Anrainerverhältnisse an der Wiener Stadtbahn die k. k. General-Inspektion der österreichischen Eisenbahnen und nicht die betriebführende Staatsbahn-Direktion in Wien zur Konsenserteilung, beziehungsweise Erteilung der aufsichtsbehördlichen Zustimmung berufen.

Diese Kompetenzvorschriften bringe ich den städtischen Ämtern zufolge Statthalterei-Erlasses vom 19. Februar 1904, Z. VI 839, zur genauen Einhaltung mit dem Beifügen in Erinnerung, daß der oben bezogene Ministerial-Erlaß vom 6. Februar 1902, Z. 1279, mit dem Normalienblatte Nr. 24 ex 1902 veröffentlicht wurde.

Die im Mag.-Bdg.-Bl. vom 29. Jänner 1904 auf Seite 8, Punkt 6 abgedruckte Mitteilung des Magistrates vom 18. Dezember 1903, M.-Abt. XIV, 7134/03, erscheint durch den vorstehenden Erlaß als überholt.

14.

Zustellung militärischer Dienststücke an Österreicher und Ungarn in Bulgarien.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Februar 1904, Z. II-831, M.-Abt. XVI, 1450/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. und k. Ministeriums des Äußern hat das kaiserlich bulgarische Ministerium des Innern mit Zirkularweisung vom 3. November 1903, Z. 4470, alle Präfekturen angewiesen, in Zukunft die Zustellung aller Dienststücke in Militärsachen (wie Einberufungen zu Waffenübungen, Vorladungen zur Stellung etc.) an die in Bulgarien residierenden fremden Staatsangehörigen zu verweigern.

Derlei Dienststücke werden daher in Zukunft den in Bulgarien wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nur mehr durch die k. und k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Rumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden können.

Dies wird infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 3663, zur Darnachachtung eröffnet.

15.

Verbot des Befahrens mehrerer Straßenbahnstrecken durch das Straßenfuhrwerk.

Kundmachung der k. k. Polizei-Direktion vom 24. Februar 1904, ad Z. 10622/1375, V. A. ex 1903 (M.-Abt. IV 776/04):

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat wird in Ergänzung der hieramtlichen Kundmachung vom 23. November 1902, Z. 96398/17808 V. A.,*) aus Rücksichten der Verkehrssicherheit angeordnet:

Das Befahren nachbezeichneter städtischer Straßenbahnstrecken ist, wenn dasselbe nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig erscheint, verboten, und zwar:

1. Neubau- und Perchenfeldergürtel zwischen Mariahilferstraße und Grundsteingasse;
2. Hernalsergürtel zwischen der Josefstädterstraße und der Hernalscher Hauptstraße;
3. Währingergürtel zwischen der Währinger- und Ruzsdorferstraße;
4. Schönbrunner Hofallee zwischen der Linzer- und Penzingerstraße;
5. Grinzinger Allee zwischen der Sieveringerstraße und Hufschlagasse;
6. Simmeringer Hauptstraße längs des Zentralfriedhofes und von diesem bis zum Linienamte Schwedlitz;
7. Heiligenstädterstraße von der Ruzsdorferstraße bis zum Hause Nr. 191, beziehungsweise 174 der Heiligenstädterstraße.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1867, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

16.

Tabakextrakt-Bezug und Verschleiß.

Kundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Februar 1904, Z. XI, 390 (M.-Abt. X, 1172/04):

Mit der im ersten Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1904 unter Nummer 3 kundgemachten Verordnung des k. k. Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Dezember 1903 wurden unter Aufhebung der Verordnungen der genannten Ministerien vom 23. März 1895, R.-G.-Bl. Nr. 45, und vom 19. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 243, der Tabakextrakt aus der Reihe der im § 1, Punkt 7 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, erwähnten Gifte ausgeschieden, als gishaltige Droge im Sinne des § 15 der letztjitierten Verordnung erklärt, und mit der Regelung des Verkehrs mit Tabakextrakt das Justizministerium betraut.

Laut der im ersten Stücke des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums vom 13. Jänner 1904 kundgemachten Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1903, Z. 92207, besteht diese Regelung der Hauptsache nach in folgenden Bestimmungen:

Der Tabakextrakt darf nur aus den finanzbehördlich lizenzierten Verschleißstellen bezogen werden; für diesen Bezug ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich; der Verkehr mit Tabakextrakt unterliegt aber den Vorschriften des § 15 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60.

Aus diesem Grunde wird der Tabakextrakt nur in verschlossenen Blechbüchsen, welche die Aufschrift „Tabakextrakt“ tragen, abgegeben. Die Verschleißer sind verpflichtet, den Tabakextrakt bei der Aufbewahrung von allen Genußmitteln fernzuhalten; dieselben dürfen die Tabakextraktbüchsen nicht öffnen, den amtlichen Verschluß nicht beseitigen und den Tabakextrakt nicht an solche Personen abgeben, welche zu der Beförderung eines Mißbrauches oder unvorsichtigen Gebarens offenbar Anlaß geben.

Inhaber von Tabakverschleißlizenzen sind auch zum Verschleiß von Tabakextrakt berechtigt.

Anderen Personen, wie insbesondere landwirtschaftliche Korporationen, Samenhändlern etc. kann von der kompetenten Verschleißbehörde eine besondere, jederzeit widerrufliche Lizenz zum Verschleiß von Tabakextrakt erteilt werden.

Jede Veräußerung von Tabakextrakt ohne Berechtigung hiezu, sowie jede Erwerbung desselben von hiezu nicht befugten Verschleißern unterliegt als verbotswidriger Verkehr mit Staatsmonopolgegenständen der Ahndung.

Hievon werden die unten genannten Behörden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1904, Z. 645, zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß hienach die mit den h. o. Erlässen vom 2. Mai 1895, Z. 40083, und Z. 3058 ex 1897 (Norm. Nr. 3744) getroffenen Anordnungen außer Kraft treten.

Dieses Kundschreiben ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat, Abteilung X.

* Siehe „Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen“, I ex 1903, S. 3

17.

Abänderung des Wortlautes der Fischerkarten und der Fischerbüchel.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. X a 724, betreffend den Wortlaut der Rückseite der Fischerkarten und der dritten Seite des Umschlages der Fischerbüchel, Formulare II, III und V des Anhanges zur Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.-Bl. Nr. 2 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 31):

Mit Rücksicht auf die durch die Statthalterei-Verordnungen vom 29. April 1892, Z. 26755, L.-G.-Bl. Nr. 24, vom 12. Juni 1894, Z. 42566, L.-G.-Bl. Nr. 37, vom 26. September 1895, Z. 74090, L.-G.-Bl. Nr. 48, und vom 3. März 1903, Z. 21189, L.-G.-Bl. Nr. 20, erfolgten Änderungen der Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L.-G.-Bl. Nr. 2, finde ich zu verordnen wie folgt:

Die Rückseite der Fischerkarten (Formulare II und III des Anhanges zur letztbezogenen Verordnung) und die dritte Seite der Fischerbüchel (Formular V dieses Anhanges) haben folgenden Wortlaut zu erhalten:

Schonzeiten.

Für Forellen vom 16. Oktober bis einschließlich 15. Dezember, für Äschen vom 16. März bis einschließlich 30. April, für Fische vom 1. März bis einschließlich 8. Mai, für Barben vom 16. Mai bis einschließlich 15. Juni, für Saiblinge vom 16. Oktober bis einschließlich 15. November, für Schilke vom 16. April bis einschließlich 31. Mai, für Hechte der Monat März, für Waller der Monat Juni, für Seeforellen der Monat November, für Regenbogenforellen die Monate März und April, für Störle die Monate Mai und Juni, für Brachse, Nase, Kärpfling, Raib und Grundeln der Monat Mai, für Krebse männlichen Geschlechtes die Monate Oktober bis einschließlich April,

für Krebsweibchen die Monate Oktober bis einschließlich Juli. Es dürfen weder zum Vertaufe feilgehalten oder in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden:

1. Die oben angeführten Fischarten und Krebse während der daselbst bestimmten Schonzeiten, mit Ausnahme der ersten drei Tage derselben; die politischen Bezirksbehörden können diese Frist für das Feilhalten von Fischen und Krebse zum Verkaufe während der Schonzeit über fallweises Ansuchen aus rücksichtswürdigen Gründen auf acht Tage erweitern;

2. zu keiner Jahreszeit die nachbenannten Fische, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen nicht mindestens folgende Länge haben:

Regenbogenforelle	20 cm,
Kärpfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Äschen und	
Nase	25 cm,
Störle	30 cm,
Schil (Fogos), Hecht	35 cm,
Waller, Fische, Seeforellen	40 cm,

ferner Edelkrebse, welche vom Kopfe bis zum Schwanzende, daher ohne Berücksichtigung der Scheren gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

18.

Öffentlichkeitsrecht für das Lilienfelder Krankenhaus.

Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Februar 1904, Z. 883/VI, womit die im VI. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes für 1904, unter Nr. 24, enthaltene Kundmachung vom 2. Februar 1904, Z. 129/VI (siehe Amtsblatt Nr. 17 ex 1904, „Gesetze“ II, 13), betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das Krankenhaus in Lilienfeld und die Festsetzung der Verpflegungstage für dasselbe abgeändert wird:

Das Krankenhaus zu Lilienfeld wird im Einvernehmen mit dem Niederösterreichischen Landes-Ausschusse schon vom Eröffnungstage, d. i. vom 1. November 1903 angefangen als öffentliches erklärt und die Verpflegungstage für dieses öffentliche Krankenhaus vom Niederösterreichischen Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei auch schon von diesem Tage an für den Kopf mit den Tag mit 2 K festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird. (M.-Abt. X, Z. 1228 ex 1904.)

19.

Erhebungen anlässlich der durch Truppenübungen verursachten Schäden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Februar 1904, Z. II, 785 (M.-Abt. XVI, 1665/04):

Über eine Anregung des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 8. Februar 1904,

Nr. 746/XII, angeordnet, daß von den politischen Bezirksbehörden, den gemischten Lokal-Kommissionen, welche in Gemäßheit des § 56 der Einquartierungsgefehnovelle vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, die durch Truppenübungen verursachten Schäden zu erheben haben, als Schädige wo möglich in erster Linie Männer in wirtschaftlich unabhängigen Positionen, sowie Grundbesitzer aus einer nicht unmittelbaren Nachbargemeinde des Schadortes beigezogen werden.

20.

Hausierverbot in der Gemeinde Bajmok in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1296, M.-Abt. XVII:

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 13. Jänner 1904, Z. 77551, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Bajmok, Komitat Bács-Bodrog, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1904, Z. 5242, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

21.

Hausierverbot in der Gemeinde Kispest in Ungarn.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1297 (M.-Abt. XVII, Z. 1075):

Laut Mitteilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1904, Z. 82205, wurde die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Kispest im Komitate Pest-Pilis-Solt-Kislon, unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Februar 1904, Z. 5241, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte, der Wiener Magistrat und die Handels- und Gewerbekammer für Österreich unter der Enns in Kenntnis gesetzt.

22.

Konzeptionspflicht des Zahntechnikergewerbes; Ausübung des Zahntechnikergewerbes durch Ärzte.

I. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. $\frac{1. 1506}{2}$, M.-Abt. XVII, 1081/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Mit Erkenntnis vom 12. Februar l. J. hat der Verwaltungsgerichtshof anlässlich eines speziellen Falles, in welchen die Behörden die Anmeldung des Betriebes der Zahntechnik als eines freien Gewerbes durch einen Zahntechnikergehilfen im Hinblick auf den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. 55, nicht zur Kenntnis genommen haben, diese Entscheidung als gesetzlich nicht begründet mit dem Beifügen behoben, daß das Gewerbe der Zahntechnik ein freies sei, weil § 1 der erwähnten Ministerial-Verordnung ex 1892, auf welche sich die Entscheidung der Behörden stütze, illegal sei.

Nach § 24 der Gewerbeordnung können nämlich aus öffentlichen Rücksichten nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern sowie der Genossenschaften im Verordnungswege zwar einzelne Gewerbe im allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Konzeption gebunden werden; es sei indes gesetzlich unzulässig, in einem und demselben Territorium dasselbe Gewerbe für bestimmte Personen als ein freies, für andere als ein konzeptionspflichtiges zu erklären.

Da nun das Zahntechnikergewerbe legalerweise nicht als ein konzeptionspflichtiges angesehen werden könne, sei dasselbe, wie vor 1892, ein freies Gewerbe und hatte daher die Gewerbebehörde I. Instanz die Anmeldung zur Kenntnis zu nehmen. Der praktische Effekt dieses Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnisses ist nun der, daß die Behörden derzeit verhalten wären, allfällige Anmeldungen auf dieses Gewerbe, unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 11 bis 13 Gewerbeordnung, ohneweiters entgegenzunehmen.

Um diesen aus öffentlichen Rücksichten unhaltbaren Zustand möglichst rasch zu beheben, haben sich die Ministerien des Handels und des Innern bestimmt gefunden, den § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzeptionspflichtigen Gewerbe, abzuändern.

Auf das Erscheinen dieser Verordnung, welche im IX. Stücke des R.-G.-Bl. ex 1904 unter Nr. 15 enthalten ist, wird hiemit aufmerksam gemacht.

Diese Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist.

Artikel 1.

Der § 1 der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikerergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe hat zu lauten:

„Das Gewerbe der Zahntechnik wird unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

* * *

II. Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. März 1904, Z. I-1506, M.-Abt. XVII 1037/04:

Mit Beziehung auf den im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Februar d. J., Z. 728 S.-M., welcher die Einreihung des Zahntechnikerergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe zum Gegenstande hat, hat das k. k. Ministerium des Innern auf Grund des § 1 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nachstehendes erlassen:

Nach dem vom Obersten Sanitätsrate unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnerfakunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnerfakunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen.

Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte somit um die Ausübung der Heilkunde handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Art 5, lit. g des kaiserl. Patentgesetzes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auf dieselbe keine Anwendung.

Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnerfakundes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde.

Übrigens wird eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechnikerergewerbe unbefugt betreibe, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein.

23.

Verlegung der Ortschulratskanzlei des I. Bezirkes.

Bekanntgabe der Mag.-Abt. XXII vom 4. März 1904, Z. 562/04:

Der Herr I. Vize-Bürgermeister hat die Verlegung der Kanzlei des Ortschulrates des I. Bezirkes aus dem Schulgebäude I., Werbertorgasse 6, in die Lokalitäten der Bezirksvertretung des I. Bezirkes, im Alten Rathaus (I., Wipplingerstraße 6) genehmigt. Hieron ergeht die Verständigung.

24.

Umfang des Bürstenbindergewerbes; Befugnis der Gemischtwaren-Verschleißer zum Lederabschnitt.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. März 1904, M.-Abt. XVII 4941/03 und 1021/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

I. Seitens eines magistratischen Bezirksamtes wurde ein gewerbeberechtigter Bürstenbinder wegen Übertretung des § 132 lit. a G.-D. deshalb bestraft, weil er sich nebenbei mit dem Verschleiß von Fußmatten, Reibtüchern, Schwämmen, Rehhäuteln u. dergl. befäßte.

Die einvernommene niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer gab ihre Äußerung dahin ab, daß tatsächlich in Wien häufig Bürstenbinder die fraglichen Artikel zu führen pflegen. Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. November 1903, Z. I 1226/1 (M.-Abt. XVII 4941/03), wurde das Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes in der Schuldfrage bestätigt.

* * *

II. Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 8. Februar 1904, Z. 2626 (Statthalterei-Erlaß vom 27. Februar 1904, Z. I 235, M.-Abt. XVII 1021/04) im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem Rekurse der Genossenschaft der Lederhändler zc. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 30. November 1903, Z. 3160, mit welcher gemäß § 36 2 G.-D. ausgesprochen worden ist, daß der Gemischtwaren-Verschleißer A. k. in

Wien auf Grund eines Gewerbescheines für den Gemischtwaren-Verschleiß auch zum Lederabschnitt berechtigt ist, weil diese Tätigkeit eine besondere handwerksmäßige Fertigkeiten nicht erfordernde Art der Zurichtung des Leders für den Kleinverkauf darstellt, daher von jedem ausgeübt werden kann, der — wie zum Beispiel ein Gemischtwaren-Verschleißer — mit Leder zu handeln befugt ist, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

25.

Feststellung des „üblichen“ Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet.

— Republikation. —

Erlaß des Wiener Magistrates vom 15. April 1901, M.-Z. 13684/XVIII ex 1901:

Hiermit wird die Krankenkassa in die Kenntnis gesetzt, daß zufolge Magistrats-Beschlusses vom 11. April 1901, seitens des Wiener Magistrates folgendes Schema des üblichen Tagelohnes für das Wiener Gemeindegebiet mit der Geltung vom 1. Jänner 1902 festgestellt wurde:

I. Für männliche Arbeiter:

- a) jugendliche Hilfsarbeiter 1 K 20 h;
- b) gewöhnliche Tagelöhner 2 K 20 h;
- c) Professionshilfsarbeiter 2 K 80 h;
- d) Professionsisten (Gehilfen) 3 K 50 h;
- e) Borarbeiter zc. 2 K.

II. Für weibliche Arbeiter:

- a) jugendliche Hilfsarbeiterinnen 1 K;
- b) Hilfsarbeiterinnen (Tagelöhnerinnen) 1 K 60 h;
- c) Professionsistinnen (Gehilfinnen) 2 K;
- d) Borarbeiterinnen, Manipulantinnen zc. 3 K.

Falls das bisherige Ausmaß des von der dortigen Kassa nach den dormaligen Statutenbestimmungen auszahlenden Krankengeldes beziehungsweise Verordnungsbeitrages die nach dieser neuen Festsetzung des üblichen Tagelohnes erforderliche Höhe nicht erreichen sollte, ist ohne Vorzug das Geeignete zu veranlassen, um innerhalb der Frist bis längstens 1. Jänner 1902 die Abänderung der eventuell entgegenstehenden statutarischen Bestimmungen zu erwirken.

26.

Schutz der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen.

— Republikation. —

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Februar 1903, M.-Abt. III, 1018/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, werden zum Schutze der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen folgende Anordnungen erlassen:

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen und Baumpflanzungen, sowie der zur öffentlichen Benützung aufgestellten Gartenbänke, Einfriedungen und Baumschützer ist verboten; insbesondere ist das Abreißen von Blumen und Zweigen, das Anschneiden der Bäume und Bänke, das Befestigen der Bänke mit den Füßen, das Niederlegen auf die Einfriedungsgitter, das Niederstellen auf und das Befestigen von Gegenständen an dieselben strengstens untersagt.

Die Einfriedungsgitter und Baumschützer dürfen nicht zum Aufhängen von Kleidern, Pferdefellen und anderen Gerätschaften, welche Beschädigungen verursachen könnten, verwendet werden.

Die für einzelne Anlagen besonders kundgemachten Vorschriften, welche aus den in diesen Anlagen aufgestellten Warnungstafeln zu ersehen sind, sind genauestens zu beobachten.

Für Beschädigungen und Verunreinigungen, welche durch Kinder verursacht werden, sind jene Personen verantwortlich, welchen die Aufsicht über diese Kinder obliegt.

Das Spielen der Kinder mit Reifen, Handballen zc. ist nur auf den hiezu angelegten Spielplätzen gestattet.

Das Fußballspiel ist in allen städtischen Gartenanlagen verboten.

Das Ausgießen von unreinem Wasser oder anderen Flüssigkeiten auf die Rasenanlagen und Pflanzungen ist untersagt.

Hunde sind in den Gartenanlagen an der Leine zu führen; insbesondere ist es strengstens untersagt, die Hunde in den Rasenanlagen und Blumenbeeten herumlaufen zu lassen.

Den Anordnungen und Weisungen des angestellten städtischen Gartenpersonales und sonstiger Aufsichtsorgane ist stets sofort Folge zu leisten.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

27.

Regelung des Bezuges von Materialien zur Reinigung und Erhaltung der städtischen Gebäude.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 23. Februar 1904, M.-Abt. XXII, 344/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Bisher wurden gewisse zur Reinigung der städtischen Gebäude dienende Geräte und Materialien, welche zu den städtischen kurrenten Arbeiten und Lieferungen gehören, insbesondere die Bürstenbinder- und Eisenwaren, von den städtischen Organen bei der Verwaltung des städtischen Materialdepots im IX. Bezirke ausgeführt, nachdem die Verwaltung des Materialdepots diese Waren von den betreffenden Kurrentunternehmern bezogen hatte.

Dieser Vorgang wird nunmehr in folgender Weise geregelt: Für die Bezirke I bis IX und XX sind diese Geräte und Materialien in der bisher üblichen Weise beim städtischen Materialdepot im IX. Bezirke auszufassen.

Die Verwaltung des städtischen Materialdepots hat zu diesem Zwecke diese Gegenstände je nach dem tatsächlichen Bedarfe der einzelnen Bezirke von denjenigen Kurrentunternehmern, denen die betreffenden Bezirke übertragen wurden, zu bestellen und zu beziehen.

Diese Verfügung steht nicht im Widerspruch mit den Bestimmungen des letzten Absatzes des § 18 der Bedingungen für die Übertragung der kurrenten Arbeiten und Lieferungen, welcher lautet: „Die Anschaffung von Amtserfordernissen für ein städtisches Amt, welches in einem anderen Gemeindebezirk seinen Sitz hat, als für welchen es bestellt wurde, darf nur bei den für den Bezirk des Amtssitzes bestellten Erstherrn geschehen;“ denn es handelt sich hier nicht um eine Anschaffung, die für ein städtisches Amt, sondern um eine Anschaffung, die von einem städtischen Amte nur durch Vermittlung der Verwaltung des städtischen Materialdepots gemacht wird.

Für die Bezirke X bis XIX sind die obigen Geräte und Materialien aber durch die Bauamtsabteilungen der Bezirke X bis XIX bei den Kurrentunternehmern für die betreffenden Bezirke zu bestellen und zu beziehen und von den Bauamtsabteilungen an die mit der Reinigung oder Aufsicht betrauten Organe auszufolgen.

28.

Regelung der Stellvertretung des Direktors der städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 1. März 1904, M.-D. 673/04 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschließung vom 18. Jänner 1904 nachstehendes genehmigt:

„Die Geschäfte der Direktion der städtischen Straßenbahnen sind bis auf weiteres im Falle der Verhinderung des Direktors an dessen Stelle durch einen Direktions-Ausschuß zu leiten. Dieser Ausschuss hat aus dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, aus dem Betriebsleiter und aus dem Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung zu bestehen.

Der Vorsitz im Ausschusse obliegt dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten, welcher den Direktor auch im äußeren Dienstverkehre zu vertreten hat. Er wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender im Falle seiner Verhinderung vom Vorstande der verkehrskaufmännischen Abteilung vertreten.“

* * *

Auf Grund der mir gleichzeitig erteilten Ermächtigung des Herrn Bürgermeisters finde ich mich veranlaßt, behufs Durchführung dieser Verfügung folgende Anordnungen zu treffen:

Im Direktions-Ausschusse hat der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten auch die Hauptkassa, der Betriebsleiter auch die Abteilung für Bau- und Bahnerhaltung, für Neubauten und die Hauptwerkstätte, der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung die Buchhaltung und Personalabrechnung, die Materialverwaltung und die Abteilung für Rechnungsprüfung zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung ist der Vorstand der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten durch seinen Stellvertreter in der Leitung dieser Abteilung, der Betriebsleiter durch den Vorstand der Abteilung für Bau- und Bahnerhaltung und der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung durch den Vorstand der Buchhaltung im Ausschusse zu vertreten.

Die Einberufung des Ausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden.

Findet der Vorsitzende, daß ein gefaßter Beschluß den Interessen des Unternehmens zuwiderläuft, so hat er sofort die Entscheidung der Magistrats-Direktion einzuholen.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat in jenen Angelegenheiten, welche in den Bereich der von ihm vertretenen fremden Abteilungen gehören, deren Vorstände vor der Beratung im Ausschusse einzuzuziehen. Ergibt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so ist der betreffende Abteilungsvorstand der Sitzung des Ausschusses mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Beschlüsse des Direktions-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, welches auch die Abstimmung der einzelnen Mitglieder zu enthalten hat.

In dringenden und minder wichtigen Fällen können Beschlüsse des Ausschusses auch ohne gemeinschaftliche Beratung in der Weise gefaßt werden, daß jedes Mitglied des Ausschusses auf dem betreffenden Geschäftstische schriftlich seine Meinung abgibt.

Der Vorsitzende hat die für den äußeren Dienstverkehre gefaßten Beschlüsse des Ausschusses in Vollzug zu setzen, die in diesem Dienstverkehre ergebenden Schriftstücke zu unterfertigen, den Einlauf zuzuteilen und die Personal-Angelegenheiten zu behandeln.

Im inneren Dienstverkehre sind die Beschlüsse des Ausschusses von den Vertretern der in Frage kommenden Abteilungen in Vollzug zu setzen, welche auch die bezüglichen Schriftstücke zu unterfertigen haben; hievon ausgenommen sind Zahlungsanweisungen an die Hauptkassa der städtischen Straßenbahnen, welche der Vorstand der verkehrskaufmännischen Abteilung in Verhinderung des Direktors zu unterfertigen hat.

In dringenden Fällen, in welchen die Beschlussfassung des Direktions-Ausschusses nicht eingeholt werden kann, hat der Vertreter der betreffenden Abteilung im Direktions-Ausschusse oder in dessen Abwesenheit der Abteilungsvorstand auf eigene Verantwortung die Entscheidung zu treffen und dem Direktions-Ausschusse hierüber ehestens Bericht zu erstatten.

* * *

Übrigens steht es dem Direktor der städtischen Straßenbahnen, auch wenn der oben geregelte Fall der Stellvertretung nicht eingetreten ist, frei, für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten die Unterfertigung von Schriftstücken, deren Inhalt von ihm bereits gutgeheißen wurde, dem Vorstande der Abteilung für Rechts- und allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten zu übertragen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

29.

Abänderung der Landesordnung für Niederösterreich.

Gesetz vom 14. Februar 1904, mit welchem die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden. (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 27):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§ 9.

Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Landmarschalls an Eidesstatt zu geloben.

Abgeordnete, welche ungeachtet erfolgter Aufforderung des Vorsitzenden das Gelöbniß nicht oder nur mit Vorbehalten oder Einschränkungen leisten, sind durch den Vorsitzenden von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages auszuschließen, bis sie das Gelöbniß ohne Vorbehalt und ohne Einschränkung geleistet haben.

Will ein Abgeordneter, welcher auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Teilnahme an den Verhandlungen des Landtages ausgeschlossen wurde, das Gelöbniß nachträglich leisten, so hat er dies dem Vorsitzenden anzuzeigen; dieser hat ihm dann das Gelöbniß zu Beginn der nächsten Sitzung abzunehmen.

§ 33.

Der über ordnungsmäßige Einberufung versammelte Landtag hat die zu seinem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten in Sitzungen zu verhandeln und zu erledigen.

Die Sitzungen werden von dem Landmarschalle angeordnet, eröffnet und geschlossen.

Der Vorsitzende hat die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der Ruhe während der Beratungen des Landtages, sowie dafür zu sorgen, daß der parlamentarische Anstand gewahrt werde.

Störungen der Beratungen des Landtages durch seine Mitglieder und Verstöße derselben gegen den parlamentarischen Anstand sind vom Vorsitzenden durch den Ruf „zur Ordnung“ zu ahnden.

Wenn ein dreimaliger Ordnungsruf unter Androhung des Ausschlusses fruchtlos bleibt, so kann das betreffende Mitglied von der Sitzung, im äußersten Falle auch von den nächstfolgenden drei Sitzungen ausgeschlossen werden.

Erachtet der Vorsitzende den Anlaß zum Ausschlusse eines Mitgliedes für gegeben, so hat er den Disziplinar-Ausschuß einzuberufen.

Dieser Ausschuß, welcher für die Dauer der Wahlperiode (Landtagsperiode, § 6 der Landesordnung) eingesetzt wird, besteht aus neun Mitgliedern, von denen je zwei mit Stimmenmehrheit gewählt werden:

1. von den im § 3, lit. a und lit. b, Punkt I, dann
2. von den in diesem Paragraphen sub Punkt II und endlich
3. von den in diesem Paragraphen sub Punkt III bezeichneten Landtagsmitgliedern.

Die übrigen drei Mitglieder werden von der ganzen Landesversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt.

Der Disziplinar-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder bei der Beratung anwesend sind; den Vorsitz führt das an Jahren älteste der erschienenen Mitglieder.

Der Ausschuß beschließt in geheimer Sitzung mit Stimmenmehrheit über die Ausschliefung und die Dauer derselben.

Der Beschluß des Disziplinar-Ausschlusses ist in der der Beschlußfassung folgenden Sitzung des Landtages vom Vorsitzenden desselben zu verkünden.

Kantet der Beschluß des Disziplinar-Ausschlusses auf Ausschliefung, so hat der Vorsitzende den betreffenden Abgeordneten zum Verlassen des Saales aufzufordern.

Ein Appell an den Landtag gegen diesen Beschluß ist unzulässig.

§ 39.

Die Art und Weise der Stimmgebung wird von dem Vorsitzenden festgesetzt.

Wahlen oder Besetzungen werden durch Stimmzettel vorgenommen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1904 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 15. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 14. Februar 1904, betreffend die Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 20. März 1892, R.-G.-Bl. Nr. 55, mit welcher das Gewerbe der Zahntechnik unter die konzessionierten Gewerbe eingereiht worden ist.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 12. Februar 1904, mit welcher eine weitere Ausnahmsbestimmung von dem Gesetze vom 4. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 10, für die Triester Handelsbörse erlassen wird.

Nr. 17. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Februar 1904, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzolles in Orsova zur Austrittsbehandlung solcher Ausfuhr- und Durchfuhrsgüter, welche behufs Austrittsbehandlung an ein anderes Amt angewiesen worden sind.

Nr. 18. Konzessionsurkunde vom 19. Februar 1904 für die Lokalbahn von Sudoměř-Elasko nach Alt-Pata.

Nr. 19. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Februar 1904, betreffend Abänderung der Wehrovorschriften I. Teil.

Nr. 20. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 17. Februar 1904, mit welcher die Bestim-

mungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1903, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera, ergänzt, beziehungsweise abgeändert und behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, Verfügungen erlassen werden.*)

Nr. 21. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Februar 1904, betreffend die Errichtung eines Nebenzolles II. Klasse in Mitestelev (Komitat Hármaszjel).

Nr. 22. Konzessionsurkunde vom 26. Februar 1904 für die Lokalbahn von der Station Sedletz-Kuttenberg nach Brnč.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 18. Februar 1904, betreffend die Festsetzung des Tarifes für konzentriertes Gaswasser in Zisternenwägen.

Nr. 24. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Justiz und für Landesverteidigung vom 2. März 1904, betreffend den Gebrauch des Zeichens oder des Namens des roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 27. Gesetz vom 14. Februar 1904, mit welchem die §§ 9, 33 und 39 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1861 abgeändert werden.*)

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Februar 1904, Z. XVI-1798, betreffend die mehreren Armenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Armenumlagen für das Jahr 1904.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1904, Z. XVI-1893, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Forterhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1904 bis inklusive 1906.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Februar 1904, betreffend die Durchführung der regelmäßigen Stellung zur Aushebung des Rekrutenkontingentes für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr im Jahre 1904.

Nr. 31. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. X a 724, betreffend den Wortlaut der Rückseite der Fischerkarten und der dritten Seite des Umschlages der Fischerbücheln, Formulare II, III und V des Anhangs zur Statthalterei-Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, R.-G.-Bl. Nr. 2.*)

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1904, Z. VI-883, womit die im VI. Stücke des R.-G.- u. B.-Bl. für 1904 unter Nr. 24 enthaltene Kundmachung vom 2. Februar 1904, Z. VI-129, betreffend die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes für das Krankenhaus in Litschfeld und die Festsetzung der Verpflegungstaxe für dasselbe, abgeändert wird.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1904, Z. XVI-2152, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Abtretung mehrerer Gemeindegrundstücke behufs Durchführung der Gürtelstraße zwischen der Heugasse und Mahleinsdorferlinie im IV. und V. Bezirke.

(Druckfehlerberichtigung.) Im Amtsblatte Nr. 9 ex 1904 „Gesetze, Verordnungen etc.“ I, 12, S. 4 hat es auf Zeile 9 von unten anstatt M.-Abt. IX richtig zu heißen: M.-Abt. IV.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.